

**GEMEINDEAMT HOLZHAUSEN**

Pol.Bez.: Wels-Land

Landstraße 2

4615 Holzhausene-mail: [gemeinde@holzhausen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@holzhausen.ooe.gv.at)

Tel.: 07243/57155

Fax: 07243/57555

DVR: 0551325

Kto.Nr.: 150.169

BLZ: 34310

UID-Nr.: ATU23480800

Holzhausen: 26.05.2003

Zl.: 263/15/A/2003

## Turnsaalordnung

der Gemeinde Holzhausen  
beschlossen in der Gemeinderatssitzung  
am 26. Juni 2003

Mit Bescheid der Gemeinde Holzhausen vom 16. Mai 1994, Zl.: Bau 153-9/8-1989, wurde die Benützungsbewilligung für einen Turnsaal mit einem Ausmaß von 12 m x 18 m und einer Höhe von 5,5 m erteilt. Dieser Turnsaal dient hauptsächlich der körperlichen Ertüchtigung der Volksschul- und Kindergartenkinder. Weiters kann der Turnsaal für sonstige Veranstaltungen der Volksschule und des Kindergartens, für Konzertveranstaltungen des örtlichen Musikvereines, für sonstige außerschulische Turn- und Sportveranstaltungen sowie für sonstige kulturelle Veranstaltungen genutzt werden.

**I. Wird der Turnsaal nicht für den Kindergarten bzw. die Volksschule Holzhausen genutzt, ist hierfür zeitgerecht eine Bewilligung beim Gemeindeamt Holzhausen in schriftlicher Form bzw. mittels e-mail zu beantragen, wobei folgende Maßnahmen zu beachten sind:**

- a) Für die Vergabe der Turnsaalnutzung ist grundsätzlich der Bürgermeister zuständig, wobei vom Gemeindeamt ein Nutzungsplan zu führen ist.
- b) Die Bewilligung für die Turnsaalbenützung wird höchstens für eine Saison (in der Regel ein halbes Jahr) vergeben.
- c) Den ortsansässigen Vereinen bzw. Organisationen wird für die Benützung der Vorzug gegeben, wobei grundsätzlich der Nutzungszeitraum des Vorjahres reserviert wird.
- d) Die Turnsaalbenützung für ortsansässige Vereine bzw. Organisationen ist unentgeltlich, wobei gleichzeitig der Bürgermeister die FF Holzhausen für eventuelle sicherheitstechnische Vorkehrungen beauftragen kann, wenn dies erforderlich wird (größere Menschenansammlungen).
- e) Fremden (nicht ortsansässigen Vereinen bzw. Organisationen) bzw. Privatpersonen wird von der Gemeinde Holzhausen eine Nutzungsgebühr vorgeschrieben, wobei folgende Tarife gelten: Die Benützungsgebühr für eine Stunde beträgt € 30,00. Sollte der Turnsaal länger als eine Stunde pro Tag benützt werden, so wird für jede weitere halbe Stunde zusätzlich ein Betrag von € 5,00 eingehoben. Diese Gebühr ist im Vorhinein zu entrichten.

## **II. Weitere Bedingungen bzw. Auflagen für die Turnhallennutzung:**

1. Für einen eventuellen Ausfall von Kurseinheiten wird von der Gemeinde Holzhausen keine Haftung übernommen.
2. Für Veranstaltungen durch Privatpersonen, ortsfremde Vereine oder Organisationen, bei denen größere Menschenansammlungen zu erwarten sind, ist grundsätzlich eine Veranstaltungsbewilligung einzuholen. Für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen oder Organisationen kann der Bgm. die FF Holzhausen für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen beauftragen.
3. Die Benützung der Turnhalle (einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume) für Trainingszwecke ist während des Schuljahres zur vereinbarten Zeit möglich. Während der schulfreien Tage (Ferien, Feiertage und sonstige unterrichtsfreie Tage) bleibt die Sportstätte geschlossen. Für eine außerordentliche Nutzung der Turnhalle an Sonn- und Feiertagen und Ferienzeiten ist eine Ausnahmegewilligung von der Gemeinde einzuholen. Diese ist mindestens sechs Wochen vor der Inanspruchnahme der Turnhalle beim Gemeindeamt einzureichen. Bei Vorliegen mehrerer Ansuchen für den selben Termin entscheidet die Gemeinde über die Genehmigung, wobei nach Möglichkeit der Eigenbedarf der Schule Vorrang genießt.
4. Die Benützung der Turnhalle für Trainingszwecke ist nur unter Aufsicht eines vom Verein (Turnergruppe) bestellten verantwortlichen Funktionärs bzw. Trainers und nur jenen Personen gestattet, die sich am Training aktiv beteiligen. Bei der Inanspruchnahme der Turnhalle sind die Funktionäre (Trainer) des(r) veranstaltenden Vereine(s) (Turnergruppe) für die Einhaltung der Bewilligungsbedingungen verantwortlich.
5. Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Beschädigungen am Gebäude, an den Einrichtungsgegenständen und Geräten, die während der Benützungszeit entstehen.
6. Verbandskästen dürfen in dringenden Fällen benützt werden, eine notwendig gewordene Benützung ist dem Gemeindeamt Holzhausen umgehend zu melden.
7. Schuleigene bewegliche Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde und im Einvernehmen mit der Schul- und Kindergartenleitung in Verwendung genommen werden.
8. Beim Schall- und Prallschutz (Wandbelag) sind jegliche Verunreinigungen (z.B. Fußabdrücke) zu vermeiden.
9. Das Fußballspielen ist nur erlaubt, wenn ein Hallenfußball (= Filzfußball) verwendet wird.
10. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nicht in den Räumlichkeiten der Schule eingestellt und verwahrt werden.
11. Es ist nicht gestattet:
  - a) an der Einrichtung und Ausstattung der Turnhalle samt deren Nebenräumen und Sanitäranlagen irgendwelche Veränderungen vorzunehmen bzw. durch Anbringen von Nägeln, Haken udgl. schriftliche Mitteilungen oder bildliche Darstellungen aufzuhängen;

- b) Schlüssel für die Liegenschaft anfertigen zu lassen und diese zu verwenden;
  - c) in den benützten Räumen zu rauchen und Getränke oder Speisen zu konsumieren;
  - d) die Turnhalle mit anderen Schuhen als Turnschuhen mit weißer Sohle zu betreten;
12. Die Trainings- und Benützungszeiten sind so einzuhalten, dass die Zeit des Umkleidens und die Zeit für das Aufstellen und Wegräumen der ev. benötigten Sportgeräte udgl. in das bewilligte Zeitausmaß fällt und daher die genehmigte Stundenanzahl nicht überschreitet.
13. Eine eventuelle Änderung der Benützungszeit während des Schuljahres bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
14. Durch diese Bewilligung wird von der Gemeinde Holzhausen als Eigentümer und Erhalter der Liegenschaft für Personen- oder Sachschäden bzw. Unfälle jeglicher Art, die aus der Benützung der Turnhalle und von Gerätschaften entstehen, keine wie immer geartete Haftung übernommen und es können keine wie immer gearteten Ansprüche an die Gemeinde Holzhausen gestellt werden.
15. Für die Einhaltung dieser Benützungsbedingungen ist(sind) der(die) unter Pkt. 4. vermerkte(n) Hauptverantwortliche(n) des Vereines (der Turnergruppe) verantwortlich.
16. Bei Nichteinhaltung eines der vorgenannten Punkte kann dem Bewilligungsinhaber (der Turnergruppe) die Benützungsbewilligung entzogen werden.
17. Aufgrund des schulbehördlichen Verwendungsbescheides, ausgestellt vom Amt der O.ö. Landesregierung, ist es unbedingt notwendig, dass die Spansschienen für das Volleyball- und Faustballnetz nach jeder Verwendung wieder aus der Halterung entfernt und im Turngeräteraum gelagert werden. Dies ist deshalb zwingend vorgeschrieben, um eine Verletzung von Turnern/Turnerinnen zu vermeiden.
18. Der Hauptverantwortliche erhält vom Gemeindeamt Holzhausen einen Schlüssel (für Vereine), wobei bei Beendigung der Benützung bzw. vor den Hauptferien der Schlüssel beim Gemeindeamt Holzhausen abzugeben ist. Bei einer Weiterbenützung (nächste Saison) kann der Schlüssel beim Hauptverantwortlichen verbleiben. Sollte der Schlüssel verloren gehen, hat der Hauptverantwortliche die Kosten für den Austausch der Schlösser zu tragen.
19. Sollten an den festgelegten Benützungszeiten Veranstaltungen kultureller oder sportlicher Art durchgeführt werden, kann die Turnhalle bis zu mindestens 5 Tage vor dieser Veranstaltung nicht genutzt werden. Über geplante Veranstaltungen erfolgt keine Mitteilung durch die Gemeinde. Veranstaltungstermine sind dem Amtsblatt bzw. den sonstigen Verlautbarungen zu entnehmen.

Der Bürgermeister:  
Josef Zaininger eh.